

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 21 VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN</b>						
<b>2106</b> Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen						
<b>210690</b> andere						
<b>21069092</b> kein Milchlaktose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5   GHT Milchlaktose, 5   GHT Saccharose oder Isoglucose, 5   GHT Glucose oder Stärke enthaltend						
Erzeugnis	Art	Product Description	Fertigungsanlage	Packungsanzahl		
Nettogewicht						

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Eiprodukte in einem für die Ausfuhr nach Kanada zugelassenen Betrieb zubereitet wurden und nach den geltenden EU-Standards und -vorschriften gemäß den EU-Verordnungen Nr. 853/2004, Nr. 2160/2003, Nr. 517/2011 und Nr. 2073/2005 zubereitet, verarbeitet, verpackt, gelagert und gekennzeichnet wurden und im Übrigen den Anforderungen in den geltenden kanadischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften (Safe Food for Canadians Act and Regulations, Food and Drugs Act and Regulations and Health of Animals Act and Regulations) mindestens gleichwertig sind.</p> <p>II.1.2. Pasteurisierungstemperatur und -dauer des in dieser Bescheinigung bezeichneten Produkts: X_Grad Celsius während X_Minuten.</p> <p>II.1.3 Laborergebnisse des in dieser Bescheinigung bezeichneten Produkts: aerobe mesophile Keimzahl (Ergebnis), coliforme Keime (Ergebnis), Salmonellen (Ergebnis).</p> <p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin (4) bescheinigt hiermit nach ordnungsgemäßer Prüfung und nach bestem Wissen, dass die vorstehend bezeichneten Eiprodukte folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen alle von Tieren, die geboren und aufgezogen wurden in oder rechtmäßig eingeführt wurden aus (Name(n) des Landes/der Länder angeben), das/die von Kanada als frei von den nachstehenden relevanten Krankheiten (siehe Auflistung in den Erläuterungen nach empfänglichen Arten) anerkannt ist/sind(1) , ODER die Tiere, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden in dem Entnahmeland der Eiprodukte (Name des Landes angeben) ohne Einschränkungen (nicht in Quarantäne) während des entsprechend der Ursprungstierart vorgeschriebenen Zeitraums(2) gehalten, nach dem sie als zu einem nationalen Bestand oder einer nationalen Herde gehörig gelten; und</p> <p>II.2.2. sie stammen nicht von Tieren, bei denen zum Zeitpunkt der Entnahme das Vorliegen einer schwerwiegenden Tierseuche(3) vermutet oder bestätigt wurde (entweder durch einen Bestätigungstest mit Negativbefund oder durch eine Untersuchung „verdächtiger“ Tiere), für die die Art, von der das Eiprodukt stammt, empfänglich ist und die durch das Eiprodukt übertragen werden kann, und keines der Tiere, von denen die Eiprodukte stammen, unterlag amtlichen Einschränkungen durch die zuständige Veterinärbehörde; und</p> <p>II.2.3. sie kamen nicht in Berührung mit Tieren, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten einer empfänglichen Art aus einem Land, einer Region oder einer Zone, das/die von Kanada nicht als frei von den relevanten Krankheiten(1) gemäß Nummer II.2.1 anerkannt ist; und</p> <p>II.2.4. sie werden nach der Verarbeitung in neue, fest verschlossene, wasserdichte/auslaufsichere Container oder in wiederverwendbare gereinigte und desinfizierte Container verpackt, die unmittelbar nach dem Befüllen verschlossen werden und eine Kreuzkontamination mit unfertigen Erzeugnissen verhindern; und</p> <p>II.2.5. es wurden alle Vorkehrungen getroffen, um bei der Handhabung, der Verarbeitung, dem Verpacken, der Lagerung und dem Versand jeden mittelbaren oder unmittelbaren Kontakt des Produkts mit tierischen Erzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten, die einen niedrigeren zoosanitären Gesundheitsstatus aufweisen, zu verhindern.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung gilt für ein „Eiprodukt“, d. h. ein getrocknetes, gefrorenes oder flüssiges Lebensmittel mit einem Anteil von mindestens 50 Massenprozent an gefrorenem Ei, gefrorener Eimischung, Flüssigei, Flüssigeimischung, Trockenei oder Trockeneimischung.</p> <p>Alle Seiten müssen unterzeichnet und abgestempelt sein, und die Bescheinigung ist mindestens in englischer und/oder französischer Sprache sowie in mindestens einer Amtssprache des ausführenden Mitgliedstaats der EU vorzulegen.</p> <p>Teil I</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Feld I.1: Kontaktdaten des Ausführers angeben.</li> <li>· Feld I.2: Referenznummer angeben, der der dreistellige Ländercode gemäß ISO 3166-1 alpha-3 vorangestellt sein muss.</li> </ul>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Feld I.2.a: Falls diese Bescheinigung über das TRACES-System erstellt wird, ist eine vom TRACES-System vergebene individuelle Referenznummer angeben.</li> <li>· Feld I.5: Kontaktdaten des Einführers angeben.</li> <li>· Feld I.6: CFIA-Genehmigungsnummer angeben, falls gemäß den Feldern I.12 und I.22 erforderlich.</li> <li>· Feld I.11: Versandbetrieb und von der zuständigen Veterinärbehörde des Mitgliedstaats erteilte Zulassungsnummer angeben (zu überprüfen in der betreffenden Datenbank).</li> <li>· Feld I.12: Von der CFIA erteilte Nummer des registrierten Eiverarbeitungsbetriebs angeben. Ist die Sendung nicht für einen von der CFIA registrierten Eiverarbeitungsbetrieb bestimmt, so ist eine Einfuhrgenehmigung der CFIA erforderlich.</li> <li>· Feld I.15: Die Namen der Schiffe und, soweit bekannt, bei Flugzeugen die Flugnummern angeben.</li> <li>· Feld I.21: Die Nummern der Plomben angeben, die zur Sicherung der Ladung verwendet wurden.</li> <li>· Feld I.25: <ul style="list-style-type: none"> <li>HS-Code und Bezeichnung: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) angeben.</li> <li>Beschreibung des Erzeugnisses: Bezeichnung des Erzeugnisses angeben.</li> <li>Herstellungsbetrieb: Die auf dem Etikett angebrachte Zulassungsnummer des Betriebs angeben.</li> <li>Art der Verpackung: Die Art der Verpackung gemäß der UN-Empfehlung 21 und die im internationalen Handel gebräuchliche Bezeichnung der Verpackungsart angeben.</li> </ul> </li> </ul>		
	<p>Teil II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· (1) Gemäß dem Veterinärabkommen zwischen der EU und Kanada erkennt die CFIA in Bezug auf die Krankheiten, für die Kanada eine Bewertung der Seuchenfreiheit von Ländern oder Zonen vorgenommen hat, die Seuchentilgungs- und -überwachungszonen der EU an, die in EU-Rechtsvorschriften veröffentlicht werden. Tritt eine Krankheit in einem zuvor von ihr freien Gebiet auf und hat Kanada die Überwachungszonen anerkannt, wird der Status der vollständigen Freiheit von dieser Krankheit erst dann wiedererlangt, wenn die Überwachungszone die Anforderungen hinsichtlich der Seuchenfreiheit nach den OIE-Leitlinien erfüllt.</li> </ul> <p style="padding-left: 40px;">In Kanada sind in Bezug auf tierische Erzeugnisse und Nebenprodukte, für die diese Bescheinigung gilt, folgende Krankheiten meldepflichtig:</p> <p>für Geflügelerzeugnisse und andere von Vögeln stammende Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o die meldepflichtige aviäre Influenza (umfasst alle Virusstämme der hochpathogenen aviären Influenza und die niedrigpathogene aviäre Influenza – Subtypen H5 und H7) sowie die</li> <li>o Newcastle-Krankheit.</li> </ul> <p style="padding-left: 40px;">Der unterzeichnende Veterinärbeamte hat die Veröffentlichung des Tiergesundheitsstatus der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die meldepflichtige aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit auf den nachstehenden Websites der CFIA zu überprüfen. Der unterzeichnende Veterinärbeamte sollte unter Nummer II.2.1 die Ursprungsregion unter dem Land (Staat/Provinz, Region, Bezirk oder seuchenfreie Zone) nur dann angeben, wenn in dem Ursprungsland der Tiere, von denen die Produkte stammen, ein Ausbruch der relevanten Krankheiten (aufgelistet nach empfänglichen Arten) verzeichnet wurde, wenn eine Zonenabgrenzung veröffentlicht wurde und wenn das Land als Ganzes entsprechend der Veröffentlichung durch Kanada den Status der Freiheit von diesen Krankheiten nicht wiedererlangt hat.</p> <p style="padding-left: 40px;">Liste der Länder, die Kanada als frei von bestimmten Krankheiten anerkannt hat:</p> <p style="padding-left: 40px;">Terrestrial Animal Health Status By Disease (Gesundheitsstatus der Landtiere nach Krankheiten): (Hinweis: Nach Auftreten einer Krankheit in zuvor von ihr freien Zonen wird die Anerkennung der vollständigen Freiheit von dieser Krankheit durch Löschung des Zonenvermerks an dieser Stelle angezeigt.)</p> <p><a href="http://www.inspection.gc.ca/animals/terrestrial-animals/diseases/status-by-disease/eng/1306649804251/1306649991822">http://www.inspection.gc.ca/animals/terrestrial-animals/diseases/status-by-disease/eng/1306649804251/1306649991822</a></p> <p style="padding-left: 40px;">Terrestrial Animal Health Status By Country (Gesundheitsstatus der Landtiere nach Ländern): (Hinweis: Nach Auftreten einer Krankheit in zuvor von ihr freien Zonen wird die Anerkennung der vollständigen Freiheit von dieser Krankheit durch Löschung des Zonenvermerks an dieser Stelle angezeigt.)</p> <p><a href="http://www.inspection.gc.ca/animals/terrestrial-animals/diseases/status-by-country/eng/1306648587424/1306649135327">http://www.inspection.gc.ca/animals/terrestrial-animals/diseases/status-by-country/eng/1306648587424/1306649135327</a></p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>· (2) Zeitraum, nach dem ein Tier als zu einem nationalen Bestand oder einer nationalen Herde (eingeführt und ohne Einschränkungen zusammen mit Tieren des einführenden Landes gehalten) gehörig gilt: Vögel (Geflügel, Laufvögel oder andere): 21 Tage.</p> <p>· (3) Dieser Abschnitt gilt nur für die Ursprungsherde, von der die Erzeugnisse stammen, für die Krankheiten, für die die Tierarten, von denen die Eiprodukte stammen, empfänglich sind, und für Krankheiten außer der meldepflichtigen aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit, für die die Freiheit von den Krankheiten für kein Land festgestellt wurde. Er umfasst meldepflichtige Krankheiten gemäß der Festlegung durch Kanada (siehe nachstehende URL-Adresse).</p> <p style="padding-left: 40px;">Liste der in Kanada meldepflichtigen Krankheiten:</p> <p><a href="http://www.inspection.gc.ca/animals/terrestrial-animals/diseases/immediately-notifiable/eng/1305670991321/1305671848331">http://www.inspection.gc.ca/animals/terrestrial-animals/diseases/immediately-notifiable/eng/1305670991321/1305671848331</a></p> <p>o Bestätigungstest mit Negativbefund ist definiert als Differenzialdiagnose, die eine relevante Krankheit (nach empfänglichen Arten) umfasst, wobei jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um eine relevante Krankheit handelt, äußerst gering ist und wobei keine Kontrolle oder Überwachung von Verbringungen vorgeschrieben wurde.</p> <p>o Untersuchung „verdächtiger“ Tiere ist definiert als Differenzialdiagnose, die eine relevante Krankheit (nach empfänglichen Arten) umfasst, wobei die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um eine relevante Krankheit handelt, nicht äußerst gering ist und wobei eine Kontrolle von Verbringungen vorgeschrieben wurde oder werden wird.</p> <p style="padding-left: 40px;">Vorausgesetzt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Erzeugnisse unter Einhaltung der in der nachstehenden Tabelle (nach Warenart) angegebenen Dauer und Temperatur hitzebehandelt worden sind, gelten keine Einschränkungen für Herden, die positiv auf Salmonella spp., zum Beispiel Salmonella galinarum und Salmonella pullorum, getestet wurden. Im Fall zweier Optionen (a oder b) ist die gewählte Option anzugeben (Dauer und Temperatur sind unter Nummer II.1.2 aufgeführt).</p>		

II. Gesundheitsinformationen			
<b>Part II: Certification</b>	Flüssiges verarbeitete Ei	Mindesttemperatur (in °C (°F))	Mindestdauer
	1. Eiweiß (ohne chemische Zusatzstoffe)		54 (130)
			3,5 Minuten
	2. Vollei mit weniger als 24 % Trockenmasse		60 (140)
			3,5 Minuten
	3. Vollei mit mindestens 24 % und höchstens 38 % Trockenmasse	o a)	61 (142)
			3,5 Minuten
		o b)	60 (140)
			6,2 Minuten
	4. Volleimischung mit einem Gehalt von weniger als 2 % an zugesetztem Salz oder Süßungsmittel oder beidem	o a)	61 (142)
		3,5 Minuten	
	o b)	60 (140)	
		6,2 Minuten	
5. Volleimischung mit einem Gehalt von mindestens 2 % und höchstens 12 % an zugesetztem Süßungsmittel	o a)	61 (142)	
		3,5 Minuten	
	o b)	60 (140)	
		6,2 Minuten	

II. Gesundheitsinformationen				
<b>Part II: Certification</b>	6.	○ a)	61 (142)	3,5 Minuten
	Eigelb			
		○ b)	60 (140)	6,2 Minuten
	7.	○ a)	61 (142)	3,5 Minuten
	Eigelbmis- chung mit einem Gehalt von weniger als 2 % an zugesetzte m Salz oder Süßungsm- ittel oder beidem			
		○ b)	60 (140)	6,2 Minuten
	8.	○ a)	61 (142)	3,5 Minuten
	Eiprodukt mit weniger als 24 % Gesamttro- ckenmass e*			
		○ b)	60 (140)	6,2 Minuten
	9.	○ a)	63 (146)	3,5 Minuten
	Volleimis- chung mit einem Gehalt von mindesten s 2 % und höchstens 12 % an zugesetzte m Salz			
		○ b)	62 (144)	6,2 Minuten
10.	○ a)	63 (146)	3,5 Minuten	
Eigelbmis- chung mit einem Gehalt von mindesten s 2 % und höchstens 12 % an zugesetzte m Süßungsm- ittel				
	○ b)	62 (144)	6,2 Minuten	

II. Gesundheitsinformationen			
<b>Part II: Certification</b>	11. Eigelbmis- chung mit einem Gehalt von mindestens 2 % und höchstens 12 % an zugesetzte m Salz	○ a)	63 (146) 3,5 Minuten
		○ b)	62 (144) 6,2 Minuten
	12. Eier	○ a)	63 (146) 3,5 Minuten
		○ b)	62 (144) 6,2 Minuten
	13. Eiprodukt mit mehr als 38 % Gesamttrö- ckenmas- se*	○ a)	63 (146) 3,5 Minuten
		○ b)	62 (144) 6,2 Minuten
	14. Eiprodukt mit mindestens 24 % und höchstens 38 % Gesamttrö- ckenmas- se*	○ a)	62 (144) 3,5 Minuten
		○ b)	61 (142) 6,2 Minuten
	15. Getrockne- tes Eiweiß		54 (130) 7 Tage
	16. Sprühgetrö- cknetes Eiweiß		52 (125) 5 Tage

\*Ungeachtet der Gesamttrockenmasse sind die Eiprodukte für 3,5 Minuten auf 63°C (146°F) oder für 6,2 Minuten auf 62°C (144°F) zu erhitzen, wenn sie einen Gehalt von mindestens 2 % und höchstens 12 % an zugesetztem Süßungsmittel, Salz oder beidem aufweisen.

(4) Der amtliche Tierarzt/Die amtliche Tierärztin, der/die diese Bescheinigung unterzeichnet, muss der kanadischen Definition eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin in den Health of Animals Regulations entsprechen, denen zufolge es sich dabei um einen Tierarzt/eine Tierärztin handelt, der/die von der Regierung des betreffenden Landes beschäftigt wird (vétérinaire officiel).

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen			
	<p>· Hinweis: Im nachfolgenden Abschnitt für die Unterschrift ist der Begriff „Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin“ zu streichen und mit den Initialen des/der unterzeichnenden amtlichen Tierarztes/Tierärztin zu versehen, die Bezeichnung der zuständigen Behörde des genannten Mitgliedstaats ist anzugeben und der Stempel anzubringen.</p>			
	Certifying Officer			
	Name (in capital letters)	Qualification and title		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			